

BB 564 Mietsachschäden

In Ergänzung zu Art. 7, Pkt. 10.1 der AHVB 2017/1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nach anderweitig bestehenden Verträgen.

Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Art. 7, Pkt. 10.1 der AHVB 20017/1 nicht anzuwenden.